

Keine Sonderorganisationen unter den deutschen Buchdruckereibesitzern mehr. — In den letzten Jahren hatten sich innerhalb der Buchdruckereibesitzer wiederholt Sonderorganisationen gebildet, die mit der Tätigkeit des seit 1869 bestehenden Deutschen Buchdrucker-Vereins in manchen Punkten nicht einverstanden waren, namentlich hinsichtlich der Lohn- und preistariflichen Politik des genannten Vereins. Bereits vor dem Kriege machten sich Abspaltungen mehr oder weniger bemerkbar. Insbesondere waren sogenannte Provinzdruckereien die Opponenten. Die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker« teilt nun mit, daß erst vor kurzem sich der »Aktions-Ausschuß der Tarif-Interessengemeinschaft schlesischer Buchdruckereibesitzer und Zeitungsverleger« aufgelöst habe. Diesem Beispiel ist nun auch der »Bund der Buchdruckereibesitzer« in Stettin gefolgt. Die Mitglieder beider Vereinigungen haben sich dem Deutschen Buchdrucker-Verein wieder angeschlossen. In einer »Erklärung« des Stettiner Vereins heißt es u. a.: »Es ist gelungen, im beiderseitigen Einvernehmen eine Einigkeit der Prinzipalität herbeizuführen, und es darf gehofft werden, daß der Kreis XI in Zukunft stärker und erfolgreicher an den mannigfachen Aufgaben unseres Buchdruckgewerbes weiterarbeiten wird. . . . Möge der Zusammenschluß eine Zeit starker ausgeprägter Kollegialität und gesunder Wirtschaftspolitik vornehmlich im Kreise XI und darüber hinaus im ganzen Deutschen Buchdrucker-Verein einleiten.«

Ist der Arbeitgeber haftbar bei nicht ordnungsmäßiger Abführung der Beiträge zur Invalidenversicherung? — Eine Reichsgerichtsentscheidung vom 1. Juli 1924 (Aktenzeichen III 116/24) läßt es wiederum dringend notwendig erscheinen, die Lohnabteilungen bzw. die Personen des Betriebes, denen die Erledigung aller Versicherungsangelegenheiten für die beschäftigten Arbeitnehmer obliegt, zur peinlichen und ordnungsmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben zu ermahnen. Der dieser außerordentlich wichtigen Entscheidung des obersten Gerichtshofes zugrunde liegende Vorfall war kurz folgender. Einem Arbeitnehmer, der als Invalide im Sinne der Invalidenversicherung anerkannt war, versagte man die Gewährung einer Invalidenrente, weil für eine Woche eine Beitragsmarke nicht geklebt worden war und infolgedessen eine Woche in der vorgeschriebenen Wartezeit fehlte. Bei Antritt des jetzt klagenden Arbeitnehmers wurden die Beiträge zur Invalidenversicherung nach § 1447 der Reichsversicherungsordnung im Einziehungsverfahren erhoben. Der klagende Arbeitnehmer war nun aber erst für die seinem Stellungsantritt folgende Kalenderwoche zur Versicherung angemeldet worden. Der betreffende Arbeitnehmer verlangt deshalb jetzt im Klagewege vom Arbeitgeber die Bezahlung bestimmter Rentenbeträge als Schadenersatz und gleichzeitig die Feststellung der Ersatzpflicht für evtl. weiteren Schaden. Das Reichsgericht nimmt zu dieser Frage in seinen Entscheidungsgründen im folgenden Sinne Stellung und führt etwa aus: Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach Lage der Sache der Beklagte (Arbeitgeber) gegenüber dem Kläger (Arbeitnehmer) vertraglich verpflichtet gewesen sei, für die Verwendung von Beitragsmarken zu sorgen, und daß er deshalb gemäß § 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür haften müsse, wenn durch Verschulden der von ihm mit der Anmeldung der Versicherungspflichtigen betrauten Personen die Verwendung einer Beitragsmarke für die erste Woche der Tätigkeit eines Arbeitnehmers unterbleiben sei. Das Berufungsgericht nimmt auch zutreffend an, daß der Kläger (Arbeitnehmer) die Voraussetzungen seines Ersatzanspruches, einschließlich des Verschuldens, nachzuweisen hat. Seine weitere Annahme, daß der Kläger den ihm obliegenden Beweis nicht geführt habe, beruht aber auf einer Überspannung dessen, was man vom Kläger an Beweisführung billigerweise verlangen kann. Der Kläger genügt einer Beweispflicht, wenn er seinen Sachverhalt darlegt, der darauf schließen läßt, daß der Schaden durch schuldhaftes Verhalten des Beklagten (Arbeitgebers) oder seiner Angestellten entstanden ist. Ein solcher Sachverhalt ist schon dann anzunehmen, wenn auch nur ein objektiv ordnungswidriges Verfahren seitens des Beklagten vorliegt. Der Gegenbeweis gegen das in diesem Falle nach der Erfahrung des Lebens anzunehmende Verschulden ist dann Sache des Beklagten. Eine Ordnungswidrigkeit lag aber hier darin, daß der Kläger (Arbeitnehmer) erst für die seinem Eintritt folgende Woche zur Versicherung angemeldet wurde, ohne daß eine anderweitige Verwendung von Beitragsmarken für die Eintrittswoche nachgewiesen war, oder doch die vom Kläger hierüber gemachten Angaben an die Versicherungsanstalt der deren Einziehungsstelle weitergegeben wurden. Das Berufungsgericht stellt nicht fest, daß, wie behauptet war, der Kläger die Angestellten des Beklagten (Arbeitgebers) durch wahrheitswidrige Angaben täuscht habe. Es erklärte eine Erteilung unrichtiger Auskunft durch den Kläger (Arbeitnehmer) nur für möglich. Der Kläger war bereit, als Gegenteil zu beschwören. Selbst wenn aber solche Wahrheitswidrigkeiten des Klägers vorgekommen sein sollten, würde damit die erwähnte Ordnungswidrigkeit nicht beseitigt. Die Angestellten des

Beklagten (Arbeitgebers) dürften die unbewiesenen Angaben des Klägers nicht ohne weiteres ihrem Verhalten zugrundelegen, und es könnte sich in solchem Falle höchstens fragen, ob und inwieweit mitwirkendes Verschulden des Klägers seinem Schadenersatzanspruch gemäß § 254 des Bürgerlichen Rechts entgegenstehe. Gerade diese an letzter Stelle ausgesprochenen Gedanken stellen unseres Erachtens sehr weitgehende Anforderungen an die mit den Versicherungsangelegenheiten betrauten Angestellten eines Unternehmens, weshalb nur dringend geraten werden kann, es seitens des Arbeitgebers an den notwendigen Ermahnungen zur Beachtung der peinlichsten Sorgfalt nicht fehlen zu lassen. M.

Vom Dichter des Struwelpeter. — Als Festgabe zum Leipziger Bibliophilen-Abend erschienen, herausgegeben von Dr. E. E b s t e i n, mehrere Briefe eines Dichters, den jeder Deutsche kennt, obgleich ihn kaum eine Literaturgeschichte nennt. Es ist H e i n r i c h S o f f m a n n, der Dichter des »Struwelpeter«, geboren 1809 in Frankfurt a. M., gestorben ebenda am 20. September 1894 nach langjähriger, segensreicher Tätigkeit als Arzt und (seit 1851) Direktor der Städtischen Irrenanstalt. Für ihn war das Dichten eine Erholung nach anstrengender Berufsarbeit. »Ein jeder hat für freie Stunden noch so ein Lieblingssteckenpferd«. Seine ernstesten und satirischen Dichtungen, unter denen sich manches Hübsche und Tiefe befindet, sind heute — zum Teil mit Unrecht — fast vergessen; sein »S t r u w e l p e t e r«, der ganz zufällig entstand und anfangs nur für die eigenen Kinder des Verfassers bestimmt war, hat ihn unsterblich gemacht. Die von Ebstein veröffentlichten Briefe zeigen uns einen ungemein liebenswürdigen, gütigen und humorvollen Menschen. So schreibt er an seinen in Wiesbaden befindlichen Sohn Karl: »Heute stand ich auf dem Balkon, und am Himmel leuchtete die Sonne sehr glänzend; da sagte ich ihr: Liebe Sonne! Scheine nur so fort, solange unser Karl in Wiesbaden ist. Da zog die Sonne ihren Hut ab — das sah ungefähr so aus: (folgt eine Zeichnung, auf der die Sonne mit dem Strahlenkranz ums Haupt und dem Zylinder in der Hand dem Struwelpeter sehr ähnlich sieht) — und sagte zu mir: Ja, lieber Doktor, das will ich gerne tun, da der gute Karl dort in Wiesbaden so brav und freundlich ist! Ich will ihm scheinen auf allen Wegen, doch abends muß ich ins Bett mich legen. Gehorsamster Diener, Herr Doktor! — Und machte ein Kompliment und ging weiter.«

Bernard Shaws ungeschwächte Schaffenslust. — Die englische Presse hatte dieser Tage gemeldet, Bernard Shaw wolle das Dramenschreiben aufgeben. Aber schon kommt das Dementi. Shaw hat dem Vertreter der »Chicago Tribune« erklärt, daß er gar nicht daran denke, seine Tätigkeit als Theaterschriftsteller aufzugeben. »Vermutlich wäre es vielen sehr erwünscht, aber vielleicht überrasche ich die Welt noch mit einem halben Duzend Stücken«, sagte der berühmte Dichter. »Übrigens bin ich noch keineswegs dazu entschlossen — und schließlich kann ich auch sterben — es soll Leuten meines Alters schon passiert sein.«

Die deutschen Hochschullektoren für die Einheitskurzschrift. — Gegenüber den zahlreichen Anfeindungen, denen die neue Einheitskurzschrift immer noch ausgesetzt ist, begrüßt eine Reihe von Lektoren für Kurzschrift an den deutschen Hochschulen in einer Erklärung das Vorgehen des Reichsministeriums des Innern und der Länderregierungen in der Frage der Einheitskurzschrift. In dieser Erklärung heißt es: »Bei der Ausarbeitung der großen Kurzschriftschulen konnte die Einheitskurzschrift nur auf dem Wege des gegenseitigen Nachgebens erreicht werden, indem man die Vorzüge jedes Systems nach Möglichkeit heranzog. Der Juli-Entwurf vom Jahre 1922 ist aus den Arbeiten der besten Fachmänner hervorgegangen. Wie jedes »Kompromißsystem« ist auch die deutsche Einheitskurzschrift Anfeindungen von allen Seiten ausgesetzt, die ihren Grund in Mängeln gegenüber einer »vollkommenen« Kurzschrift suchen. Daß es sehr schwer war, die in ihren Grundanschauungen so verschiedenen Schulen zu vereinigen, wird dabei übersehen. Eine vollkommene Kurzschrift haben wir aber auch vor der Schaffung einer deutschen Einheitskurzschrift nicht gehabt. Jedes System hatte seine Vorzüge und Nachteile. Jetzt wird es die Aufgabe der kurzschriftlichen Wissenschaft sein, diesem System zur größten Vollkommenheit zu verhelfen. Es ist besser, den unseligen Streit aufzugeben und alle Kräfte auf die Weiterbildung der deutschen Einheitskurzschrift zu verwenden, als dem deutschen Volke das hohe und wirtschaftlich so bedeutende Gut einer Einheitskurzschrift noch fernverhüten.«